

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 17 (1910)

Heft: 48

Rubrik: Pädagogisches Allerlei

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

für die zwei obern Klassen in zwei gesonderte Teile zu zerlegen. Der Kantonal-Konferenz vom 16. Nov. wurde nun die Frage vorgelegt: „Ist die Einführung eines besondern Lesebuches für den 7. Kurs ratsam? Herr Oberlehrer Stäuble in Zug beantwortete klar und bündig folgende vier Fragen:

1. Was für ein Schülermaterial treffen wir großmehrerlich in der 7. Klasse unserer Stadt?
2. Entspricht das heutige 6. Lesebuch in Theorie und Praxis den neuzeitlichen Anforderungen?
3. Wie kann der Lehrer der vermeintlichen Vangeweile, verursacht durch Beibehaltung des gleichen Lesebuches, steuern?
4. Lassen nicht auch andere Kantone ein und dasselbe Lesebuch von zwei Klassen benutzen und bietet die Verwendung ein und desselben Buches während zwei Jahren erzieherisch und finanziell nicht manche Vorteile?

Die gestellten Fragen verraten, daß Herr Stäuble sich gegen die Einführung eines 7. Buches ablehnend verhielt und zwar aus folgenden drei Gründen:

1. Die Schaffung eines besondern 7. Lesebuches ist überflüssig.
2. Der gegenwärtige Modus wirkt erzieherisch besser.
3. Durch ihn lassen sich ordentliche finanzielle Ersparnisse machen.

Herr Stäuble machte u. a. geltend, daß es der Lehrer vollständig in der Hand hat, den Unterricht kurzweilig zu gestalten, Abwechslung eintreten zu lassen und so ein Wiederkäuen des in der 6. Klasse Behandelten zu verhindern. Im Fernern hätten auch andere Kantone für mehrere Klassen dasselbe Lesebuch, so Schwyz für die 4. und 5., sowie für die 6. und 7., Nidwalden für die 5., 6. und 7., Obwalden für die 5. und 6., Zürich für die 7. und 8. Klasse.

Der Korreferent, hochw. Herr Kaplan Köllin, Oberlehrer in Neuheim, vertrat den gegenteiligen Standpunkt. Er konstatiert, daß bisher die 7. Klasse im Volke nicht dasjenige Ansehen genoß, welches ihr gebührt; sie sei im Gegenteil, weil die Schule abschließend, für das spätere Leben sehr wichtig. Eine Neubelebung der 7. Klasse sei sehr notwendig und hauptsächlich durch ein eigenes Lesebuch möglich. Herr Köllin wünscht:

1. Daß dem 7. Lesebuch einzig die Praxis als Zielpunkt vorschwebt und daß in demselben deshalb nur Erziehung und Charakterbildung fördernde vollwertige Stücke Aufnahme finden.
2. Daß das neue Buch ein zugerisches Volksbuch werde.

Beide Referenten vertraten ihren Standpunkt in musterhafter Weise, und es wurden ihre Ausführungen stark applaudiert. In der Diskussion kam jedoch vorzugsweise der ablehnende Standpunkt zur Geltung, und die Abstimmung ergab mehrheitlich Ablehnung eines besondern Lesebuches für den 7. Kurs.

Es wird nun der h. Erziehungsrat die Revision des Lesebuches für den 6. und 7. Kurs möglichst bald unter Berücksichtigung der gefallenen Wünsche vornehmen, und die Untergebenen werden dann ebenfalls zufrieden sein.

Pädagogisches Allerlei.

1. **Konferenzthema:** Das diesjährige Thema für die Kreislehrerkonferenzen des Regierungsbezirks Breslau lautet: „Welche Anforderungen stellt das Kinderschutzgesetz vom 30. März 1903 an die Volksschule, und welche Pflichten erwachsen für den Lehrer aus diesem Gesetze?“

2. **Sankt Bürokratius:** Das Ziel der Schulpaziergänge ist nach Anordnung der Oppelner Regierung jedesmal 14 Tage vorher der Kreis-

schulinspektion anzuzeigen. Die Schulleiter tragen die Verantwortung, daß kein anderer, als der von ihnen angegebene Ort besucht wird. Der Unterricht darf bei Schulspaziergängen nur von 11—12 Uhr und am Tage darauf nur in den ersten Unterrichtsstunden ausfallen.

3. **Simultanschule und konfessioneller Friede:** Prof. von Treitschke, bekanntlich sehr freisinnig, sagt in seinen Vorlesungen über Politik also: In den Zeitungen wird über den Anteil der Kirche am öffentlichen Unterricht meist mit unklaren Worten gefochten. Man vergißt gänzlich die Bestimmung des preußischen Landrechtes, die auch in den neuen Provinzen eingeführt ist. Der Religionsunterricht soll in Uebereinstimmung mit dem Dogma der Konfession gegeben werden und die übrigen weltlichen Fächer so, daß der konfessionelle Friede nicht gestört wird. Es versteht sich hienach von selbst, daß der Religionsunterricht in den Volksschulen obligatorisch, und zwar nach dem Dogma einer bestimmten Konfession erteilt wird. Bewahre uns der Himmel vor jener unklaren Verschwommenheit, in die man jetzt so gerne hineinkommen möchte. Simultanschulen sind ein notwendiges Uebel in konfessionell gemischten Gegenden, in denen die einzelnen Konfessionen nicht stark genug sind, um ihre eigenen Schulen zu unterhalten. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß in Simultanschulen der Unterricht nicht so gut erteilt wird wie in konfessionellen Schulen, und daß gemischte Schulen den religiösen Frieden fördern, ist zwar oft behauptet worden, es ist aber das Gegenteil wahr: Simultanschulen erregen den Religionshaß weit mehr als konfessionelle.

4. **Turnunterricht:** Nachdem die dritte Turnstunde durch preußischen Ministerialerlaß eingeführt ist, hat die Königl. Regierung zu Düsseldorf die Kreis Schulinspektoren ermächtigt, auf Antrag der Schulleiter zu gestatten, daß in den Städten und größeren Industriegemeinden, in denen die Spielplätze in weiter Entfernung von den Schulen angelegt sind, je nach den Witterungsverhältnissen von Zeit zu Zeit zwei Turnstunden hintereinander gelegt und vornehmlich zum Betrieb des Jugendspiels ausgenutzt werden, damit alle Kinder zu den Jugendspielen herangezogen werden können. Es soll dadurch bei den Kindern Interesse an den Bewegungsspielen geweckt werden, damit sie sich mehr als bisher an den unverbindlichen Spielnachmittagen, die bestehen bleiben sollen, beteiligen.

5. **Erhöhung der Pflichtstunden:** Um durch die Gehaltsaufbesserung eine Ersparnis zu erzielen, beschloß die Schuldeputation in Mülhausen i. Th. im Einverständnis mit der Kgl. Regierung, die Pflichtstundenzahl von 28 auf 30 zu erhöhen. Bis zum 35. Lebensjahr ist der Lehrer zu 30 Stunden verpflichtet; nach dem 35. Jahre beträgt die Stundenzahl 28, nach dem 50. 26 und nach dem 50. Lebensjahre 24 Pflichtstunden. Jüngere Lehrer können auf kürzere Zeit zu 32 Stunden verpflichtet werden. Die Pflichtstundenzahl der Lehrerin ließ man auf 24 ohne jegliche Abstufung.

